

FB1/2773/2018

Fachbereich: Fachbereich 1
Sachbearbeiter: Bruno Naggatz
Az:
Datum: 28.05.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	23.04.2018	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2018	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	21.06.2018	Entscheidung	
Magistrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Dritte Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt

Beschlussvorschlag:

Die dritte Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt wird beschlossen.

Begründung:

Einige ehrenamtliche Mandatsträger der Gremien der Stadt Groß-Umstadt nehmen bereits an dem elektronischen Sitzungsdienst der Stadt Groß-Umstadt teil und verzichten ganz auf Einladungen, Protokolle etc. in Papierform. Um diesen eine Entschädigung für die Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur der Endgeräte, Papier- und Druckkosten sowie die Kosten für einen Internetzugang gewähren zu können und auch um den elektronischen Sitzungsdienst attraktiver für die Mandatsträger zu machen, die bis jetzt noch nicht daran teilnehmen, wird vorgeschlagen, eine Entschädigung für den bereits vorgenannten Mehraufwand zu gewähren.

Es ist beabsichtigt, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates und den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € und den übrigen Mitgliedern der Gremien eine monatliche Aufwandsentschädigung von 5,00 € zu gewähren.

Voraussetzung ist, dass diese auch ausschließlich am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen.

Außerdem sind die sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen seit dem Jahr 2002 in der Höhe unverändert geblieben. Es wird vorgeschlagen, diese um die Erhöhung des Verbraucherpreisindex seit dem Jahr 2002 anzupassen. Der beigefügte Entwurf der Änderungssatzung sieht daher eine Erhöhung um 20,7% vor, wobei eine Rundung auf glatte Euro-Beträge erfolgte.

Weiterhin wird eine monatliche Aufwandsentschädigung für den oder die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates analog der Entschädigung für den oder die Vorsitzende/n des Seniorenbeirats aufgenommen. Bei dem Ausländerbeirat handelt es sich um ein Gremium nach §§ 84 bis 88 HGO.

Eine redaktionelle Änderung wurde noch aufgenommen. Nach dem Hessischen Reisekostengesetz gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen eigenen und privateigenen Kraftfahrzeugen. Bei den früheren „privateigenen Kraftfahrzeugen“ wurde eine höhere Kilometerentschädigung gewährt, wenn eine große jährliche Fahrleistung für dienstliche Zwecke erfolgte. Diese Unterscheidung ist weggefallen und die höhere Kilometerentschädigung wird allen Personen gewährt, die mit ihrem Fahrzeug Dienstfahrten unternehmen.

Die jährlichen Mehrkosten aufgrund der Erhöhungen belaufen sich auf rund 25.000 €, die nicht im Haushalt eingeplant sind. Sollte ein Inkrafttreten der Satzung, wie in dem Entwurf vorgesehen zum 01.07.2018 erfolgen, müssten 12.500 € überplanmäßig bereitgestellt werden. Dies kann allerdings erst dann beschlossen werden, wenn der Haushalt von der Kommunalaufsicht genehmigt ist. Zurzeit liegt noch keine schriftliche Genehmigung vor.

Eine Synopse, sowie eine Änderungssatzung sind als Anlage beigefügt.

Anlagen